

standteile und seiner Entwicklung, an die sich die Untersuchung der Rechtsverhältnisse in den Tochterstädten Verden, Wildeshausen, Oldenburg und Delmenhorst anschließt. Zusammenfassend werden die Übereinstimmungen und Unterschiede innerhalb der Bremer Familie zusammengestellt, ihre charakteristischen Merkmale herausgehoben und denen der anderen Familien gegenübergestellt und schließlich die Frage nach ihrer Entstehung erörtert. Vf. kommt hierbei zu der Feststellung, daß für die Ausbildung des Bremer Stadtrechtskreises weder territoriale noch kirchenpolitische Momente bestimmend waren, sondern allein die räumliche Nähe. Ein Anhang mit Rechtsquellen der Städte Verden und Wildeshausen beschließt die Arbeit, die zusammen mit den von K. A. Eckhardt herausgegebenen Ma. Rechtsquellen der Stadt Bremen (1931) die Grundlage bildet für eine kommende inhaltliche Bearbeitung des Bremer Stadtrechts. — Der die bisher unveröffentlichten Rechtsquellen der Stadt Wildeshausen enthaltende Teil in den Anlagen erschien gleichzeitig als Separatdruck: Mittelalterliche Rechtsquellen der Stadt Wildeshausen, hg. v. Carl Haase (Oldenburg. Gesch.quellen 3, 1) Oldenburg 1953, Gerhard Stalling, 40 S.

Wilhelm Ebel, Bursprake, Echeding, Eddach in den niederdeutschen Stadtrechten, Festschrift für Hans Nidermeyer (Göttingen 1953, Otto Schwartz & Co.) S. 53—76, legt die ursprünglich enge innere Zusammengehörigkeit von Echeding bzw. Eddach und Bursprake im weiteren Sinne als Gemeindeversammlung, wie dann als an bestimmten Tagen abgekündete Ratsverordnung, dar. Von Haus aus war diese die Bestätigung der Willküren durch die Bürgerschaft beim Ratswechsel. Mit zunehmender Macht des Rates nahm sie mehr und mehr den Charakter der Belehrung an, um schließlich zur öffentlichen Verkündung von „Polizeiverordnungen“ zu werden. In letzterer Form war sie in einigen niederdeutschen Städten noch zu Beginn des 19. Jh.s anzutreffen.

Wilhelm Ebel, Die alte und die neue Soester Schrae, ZRG. Germ. Abt. 70 (1953) 105—124. — Vf. weist nach, daß die 1531 zusammengestellte und bislang als bloße Überarbeitung der Alten Schrae geltende Neue Schrae in ihrem ersten Teil auf eine deutsche Stadtrechtsaufzeichnung der 1. Hälfte des 14. Jh. zurückgeht, die zwischen den beiden lateinischen Aufzeichnungen der Alten und der Neuen Kuhhaut (Beginn 12. und Ende 13. Jh.) sowie der um 1350 verfaßten Alten Schrae liegt. Ihr zweiter Teil hingegen wurde aus der Alten Schrae, die damals den Namen Altes Ratsbuch trug, und 1531 neu beschlossenen Willküren zusammengestellt.

H. J. F.

Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts 1: Das Recht des ersten christlichen Jahrtausends, Wien-München 1953, Herold, 439 S. (mit Reg.). — Neben diesem auf drei Bände veranschlagten Werk nimmt sich der Wunsch des Autors erstaunlich bescheiden aus, „den Studierenden an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten (eine) Ergänzung zu den rechtsgeschichtlichen Vorlesungen“ zu bieten, und sein gelegentliches Eingreifen in die wissenschaftliche Diskussion zeugt auch von höheren Ambitionen. In origineller, von Feines Vorschlag (ZRG. Kan. Abt. 36 [1950] 1 ff.) völlig abweichender Stoffeinteilung, gliedert sich der vorliegende 1. Bd., der bis 1054 reicht, in drei Unterabschnitte: 1. Das Recht der kirchlichen Frühzeit (bis 324), 2. Das Kirchenrecht im röm. Rechts- und Kulturkreis (1. Nikän. bis 2. Trullanum; 325—692), 3. Das Kirchenrecht im Zeitalter der Ausprägung des morgen- u. abendländischen Denkens (692 bis zum Schisma von 1054). Diese Periodisierung ist unter dem Aspekt der kirchlichen Universitas oder, negativ ausgedrückt, der Spaltung von Ost- und Westkirche getroffen, während Feine sich von dem jeweiligen Element, das das